



- 2.6 Beim Belagseinbau muss der Verkehr durch geeignetes Personal von Hand geregelt werden.
- 2.7 Die örtliche Bauleitung ist für die Einhaltung der mit der Unternehmung vereinbarten Montage-, Verschiebungs- und Demontagermine verantwortlich.
- 2.8 Vor der Installation der mLSA muss die Baustellensignalisation gestellt werden.
- 2.9 **Sofern möglich, ist ein betriebsbereiter Elektroanschluss zu erstellen.**
- 2.10 Der Raum zwischen der mLSA und Beginn der Baustelle muss unbedingt frei gehalten werden.

3. mLSA-Verantwortlicher der Unternehmung

- 3.1 Der mLSA-Verantwortliche **muss** ein geeigneter, permanent auf der Baustelle tätiger, Polier oder Vorarbeiter sein.
- 3.2 Täglich bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende ist die Baustellensignalisation zu kontrollieren und die mLSA auf eine einwandfreie Funktion zu prüfen.
- 3.3 Bei Anlagestörungen während der Arbeitszeit ist der Verkehr durch die Unternehmung von Hand zu regeln. Der mLSA-Verantwortliche überprüft die mLSA. Falls erforderlich, ist die Störung umgehend der **TBA-Betriebsleitzentrale (BLZ)** zu melden und die örtliche Bauleitung zu orientieren.
- 3.4 Störungen sind möglichst präzise wie folgt zu melden:
- Genaue Angabe der Baustelle
 - Läuft die Anlage auf „gelb blinken“?
 - Ist die Anlage „dunkel“?
 - Ist die Anlage „beidseitig auf rot“?
 - Ist die Anlage „einseitig auf rot“?(welche Seite?)
 - Stehen Hindernisse oder Baumaschinen auf der Fahrspur innerhalb der Baustelle oder unmittelbar vor den Ampeln?
- 3.5 Beschädigungen an der mLSA müssen unverzüglich der TBA-BLZ gemeldet werden.
- 3.6 Vom mLSA-Verantwortlichen der Unternehmung darf die Anlage ausschliesslich „Ein“ bzw. auf „gelb blinken“ geschaltet werden (z.B. am Wochenende).
Weitergehende Einstellungen am Steuerprogramm sind zu unterlassen.
- 3.7 Grundsätzlich muss der einspurige Verkehr immer gewährleistet sein.
- 3.8 Bei absolut zwingenden kurzzeitigen Sperrungen des Verkehrs oder zwingenden Bauarbeiten unmittelbar vor den Ampeln muss die Anlage durch den mLSA-Verantwortlichen der Unternehmung auf „gelb blinken“ geschaltet werden und der Verkehr ist durch geeignetes Personal manuell zu regeln.
- 3.9 Die Ampeln dürfen nicht abgedreht werden.



- 3.10 Die Anlage darf erst nach aufgelöster Kolonnenbildung wieder auf „Ein“ geschaltet werden.
- 3.11 Verschiebungen einzelner Ampeln bzw. Verlängerungen einer Baustelle dürfen nur nach Zustimmung der Kantonspolizei Graubünden, Dienststelle Verkehrstechnik, **durch die zuständige Elektrofirma** ausgeführt werden.
- 3.12 Die mLSA soll ein Hilfsmittel für Baustelle und Verkehr und nicht ein unnötiges Hindernis sein.
- 3.13 Der Bereich zwischen der mLSA und dem Baustellenbeginn darf nicht belegt werden.

4. Telefonliste der zuständigen Amtsstellen

| | während Arbeitszeit | Tag und Nacht |
|--|----------------------------|----------------------|
| TBA Betriebsleitzentrale (BLZ) | | 081 632 56 90 |
| Kapo Einsatzleitzentrale Chur (ELZ) | | 081 256 56 56 |
| Kapo Verkehrsstützpunkt San Bernardino (VSP) | | 091 822 85 00 |
| Kapo Verkehrstechnik Chur (VT) | 081 257 72 57 | |